

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 81.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Stendig vnd nicht in Abrede / daß Beklagter ihn
der Zahlung halben an Christoph Bierman ge-
wiesen / Aber darben vorgewendet / daß er die An-
weisung nicht simpliciter , sondern mit dieser
Bedingung / wenn er nemlich von Bierman be-
zahlt würde / angenommen / So ist er auch solch
sein Vorgeben gebührlich zu erweisen schuldig/
vnd ergehet darauff serner was recht ist.

Cas. 81.

Christoph Dressel ist Georg Nollen 1000.
Thaler schuldig / vnd weiss ihn der bezahlung hat-
ben an David Schindler / der acceptirt solche
Anweisung / vnd unterschreibt Christoph Dres-
seln seinen Aufzug / daß er bezahlt / Nach dem aber
David Schindler vorigen Ostermarkt fallir,
wil Georg Nolle sich wiederumb an Christoph
Dresseln halten / gibt vor / Anweisung sey unter
Kauffleuten keine Zahlung. Q. q. J.

Georg Nolle klagt wider Christoph Dresseln/
vnd fundirt sich auf diesem / daß Anweisung kei-
ne Zahlung sen / de qua in preced. casu.

Beklagter sagt excipiendo. Kläger hette die
Anweisung acceptirt, ihm auch seinen Aufzug
darauff unterschrieben / hette also in solche con-
sentiret, vnd könne er numehr nicht wiederumb
zu rücke fallen / fundirt sich in l. 45. S. penult. D.
mand. l. pen. D. de nov. & deleg. l. 23. C. eod.

Kläger

Kläger sagt replicando: Schindler schlicht solvendo, derhalben würde er nicht bestiediget.
Vetlagter sage: des Klägers replica wäre nicht fundirt; vnd hielt keinen sich: per l. si de legatio. 3. S. fin. C. de novat. b. pupilli. 96. S. foror. D. de sicut.

Nota.

Wenn Vetlagter beschleint oder beweist, daß Kläger die Anweisung acceptirt, (in hoc casu presupponimus) so wird Vetlagter absolvirt.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / darüber eingeswandte Exception vnd ferner vorbringen Georg Nollens Klägers an einem Christoph Dreselius Vetlagten am andern Theil Geben Richter vnd Beysizere der Stadtgerichte allhier diesen Bescheid: daß Vetlagter von angestalter Klage bislig absolvirt wird.

Cal. 82.

Titius hat Seijo wollen 100. Gulden aufzahlen / nimbt deswegen eine Handschrift von ihm. Er Titius zahlt aber das Geld nicht aus vnd verstrebt also Seijus innerhalb zwey Jahren / Nach zehn Jahren stelt Titius wider Mærium des SeijErben/ conditionem certi ex mutuo an. Q. q. I.

Titius

Titius
Schiffend
vide Odene
Dolius
Bartus
donum
de Excep.
S. que si
Exception
Aba
non un
vergleich
per Linia
cum ultra
ib. 52. &
Schneider
d. Lincon
Deli
sen v d
Dethan
per ea
Fachin
cif. 22.
Wan
ptio
sich